

GERATAL- ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Geratal/Plaue“

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

Mitgliedsgemeinden:

Elgersburg, Martinroda mit OT Angelroda und
Stadt Plaue mit OT Neusiß und OT Rippersroda

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plaue“ verteilt.

33. Jahrgang

Freitag, den 25. März 2022

Nr. 5 / 12. Woche

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 29.03.2022

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, dem 08.04.2022



Behördenwegweiser

Obergeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Gemeinschaftsvorsitzender	Herr J. Thamm	03677 7943-31	vg@geratal.de
Bauamtsleiter	Herr P. Scharfenberg	03677 7943-44	p.scharfenberg@geratal.de
Baubetreuung	Herr C. Seise	03677 7943-33	c.seise@geratal.de
Baubetreuung/Liegenschaften	Frau B. Kämpfe	03677-7943-35	b.kaempfe@geratal.de
Steueramt	Frau K. Walther	03677 7943-34	ka.walther@geratal.de
Sekretariat	Frau U. Gebhardt	03677 7943-31	ute.gebhardt@geratal.de

Erdgeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Hauptamtsleiterin	Frau K. Michalski	03677 7943-48	k.michalski@geratal.de
Einwohnermeldeamt Friedhofsverwaltung	Frau H. Kämpf	03677 7943-36	einwohnermeldeamt@geratal.de h.kaempfe@geratal.de
Kasse	Frau M. Lindner	03677 7943-46	m.lindner@geratal.de
Kämmerei	Frau K. Oschmann	03677 7943-37	k.oschmann@geratal.de
Kämmerei Ordnungsamt	Frau F. Hänisch	03677 7943-42	f.haenisch@geratal.de
Personal/Kita/ Vertretung Einwohnermeldeamt	Frau S. Heißner	03677 7943-50	s.heissner@geratal.de
Versicherungen, Wohnungswesen, Vereinsförderung, Kontaktbereichsbeamter	Frau E. Trümpert	03677 7943-51	e.truempert@geratal.de
	T. Knoch	03677 7943-40	t.knoch@polizei.thueringen.de

VG „Geratal/Plaue“

Allgemeininformationen

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ außer Einwohnermeldeamt

Die Verwaltung ist geschlossen und Sie werden gebeten, sich grundsätzlich schriftlich oder telefonisch an uns zu wenden.

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
OT Geraberg
Zum Bahnhof 59a
99331 Geratal

Homepage: www.geratal.de
per E-Mail: vg@geratal.de
Telefon: 03677 7943-0
Telefax: 03677 7943-43

Öffnungszeiten

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Termin mit dem Sachbearbeiter vereinbaren.

Bitte beachten Sie:

Ab sofort gilt das 3G-Modell.

Bitte bringen Sie beim Besuch unserer Behörde einen Nachweis mit, dass Sie Geimpft, Genesen oder Getestet sind.
Antigenschnelltest nicht älter als 24 Std.
PCR-Test nicht älter als 48 Std.

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Bitte Termin vereinbaren.

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 12:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamte

t.knoch@polizei.thueringen.de

Dienstag 12:00 - 16:00 Uhr und nach Vereinbarung

Soziale Einrichtungen der VG „Geratal/Plaue“

Familien und Frauenzentrum Elgersburg
Arnstädter Str. 4, 98716 Elgersburg

Telefon 03677 8929233
Fax: 03677 8929234

E-Mail: frauengruppe-geratal@gmx.de

Möbelkammer Elgersburg 03677 8929235
Arnstädter Str. 4, 98716 Elgersburg

Jugendpflegerin

Anett Grass 03677 469279
täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr 0173 9714433

E-Mail: anett.grass@googlemail.com

AGATHE – Älter werden in der Gemeinschaft; Thüringer Initiative gegen Einsamkeit

Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
Antje Hübner 0151 67652721
E-Mail: Agathe-raum-nord@ilm-kreis.de

Seniorenbeirat der Stadt Plaua

Karin Sauer 0176 36395495

Revierförster

Stadt Plaua, OT Neusiß
Herr Scholz 0172 3480103
Martinroda, Elgersburg
Herr Kümmerling 0172 3480167

Kreis- und Landesbehörde

Landratsamt Ilm-Kreis

Hauptsitz/Postanschrift
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
Telefon: 03628 738-0
Fax: 03628 738-111
E-Mail: landratsamt@ilm-kreis.de

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Pandemie veränderte Öffnungszeiten für die Fahrerlaubnisbehörde und die Zulassungsstelle gelten. Das Gewerbeamt und die Ausländerbehörde sind nur nach Terminvereinbarung für den Besucherverkehr geöffnet. Ferner sind für die Sachgebiete Ordnungs- und Genehmigungswesen mit der Waffenbehörde, Zentrale Bußgeldstelle, einschließlich Versammlungsbehörde und der Personenstandsbehörde (Namensrecht) eine Terminvergabe erforderlich.

Landratsamt Ilm-Kreis Außenstelle Ilmenau

Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau
Telefon: 03677 657-0
Fax: 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Wichtige Notrufnummern

Polizei 110
Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt 112
Frauenhaus/Beratung 0361 7462145

Giftinformationszentrum c/o HELIOS Klinikum Erfurt

Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt
Notruf: 0361 730730
Telefax: 0361 7307317
E-Mail: ggiz@ggiz-erfurt.de
Homepage: www.ggiz-erfurt.de

Hotline des Ilm-Kreis

bzgl. Fragen rund um den Coronavirus 03628 738-888
Homepage www.ilm-kreis.de/covid19

Hilfe und Beratung

Telefonseelsorge

Ein offenes Ohr für alle Anliegen
24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für alle kostenfreie Rufnummern, die Telefonnummer des Anrufenden wird nicht angezeigt!
• Kinder- und Jugendtelefon: 0800 1110333
• Elterntelefon: 0800 1110550
• Evangelische Telefonseelsorge: 0800 1110111
• Katholische Telefonseelsorge: 0800 1110222
per chat www.online.telefonseelsorge.de

Versorgung/Entsorgung/Bereitschaft

Diensthabende Ärzte/Zahnärzte

der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) 116 117
Wasser-Notruf Arnstadt 03628 6093
nach Dienstende: 0170 2779691
Wasser-Notruf Ilmenau 03677 64850
Strom-Notruf-TEN 0800 6861166
Gas-Notruf TEN 0800 6861177
Stadtwerke Ilmenau 03677 788222
Stadtwerke Arnstadt 03628 7450
Energie-Notruf TEN 0361 7390-7390
Sperr-Notruf 116116 [kostenfrei]
(zentrale Notrufnummer zur Sperrung von EC- und Kreditkarten sowie elektronischen Berechtigungen)

Bundespolizei 0180 5234566

[0,14 Euro je angefangene Minute]

(bei Notfällen an Bahnanlagen, Flughäfen, Grenzübergängen)

Funkstörungen/Empfangsstörungen 0180 3232323

[0,09 Euro je angefangene Minute]

(bei Fernseh- und Rundfunkanlagen können bei der Bundesnetzagentur gemeldet werden)



Impressum

Geratal-Anzeiger

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaua“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaua“ OT Geraberg, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Tel. 03677 / 7943-0, Fax 03677 / 7943-43, E-Mail: vg@geratal.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 14täglich **Bezugsmöglichkeiten:** kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Bekanntmachungen - amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaua“

Anzeige einer Veranstaltung

Jede öffentliche Veranstaltung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaua“ muss nach § 42 OBG angezeigt werden.

Die Anzeige muss spätestens eine Woche vorher schriftlich angezeigt werden.

Behörde:

Verwaltungsgemeinschaft
 "Geratal/Plaue"
 Ordnungsamt
 Zum Bahnhof 59a
 99331 Geratal

Eingang:

Anzeige einer Veranstaltung gemäß § 42 OBG

Antrag auf Genehmigung einer Erlaubnis gemäß § 42 Abs. 3 OBG

1. Veranstalter

1.a.) Name der Personenvereinigung: (Verein....)	
Name, Vorname der verantwortlichen Person:	Geburtsdatum, Geburtsort:
Anschrift: PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer:	
Telefon:	Fax: eMail:

2. Angaben zur Veranstaltung

Anlass der Veranstaltung. (Kirmes, Fasching...)	Art der Veranstaltung/Musikdarbietung: (Konzert, Alleinunterhalter, Musikkapelle, Disco u.ä.)
Ort der Veranstaltung/genauere Bezeichnung der Örtlichkeit oder Name der Räumlichkeit :	Name des Musikausführenden:

3. Angabe zu den Räumlichkeiten:

Die Veranstaltung findet statt:	<input type="checkbox"/> im Freien	<input type="checkbox"/> im Zelt	<input type="checkbox"/> im Gebäude	Anzahl der Stehplätze:	Anzahl der Sitzplätze:
Größe des Raumes: (in qm)	Größe der Tanzfläche: (in qm)	zugelassenen Personenzahl:		Anzahl der vorhandenen Parkplätze:	

Hinweis: Die Aufstellung fliegender Bauten ist gemäß §74 (7) ThürBO eine Woche vor der Veranstaltung unter Vorlage des Prüfbuches bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Anzahl Herrentoiletten:	Anzahl Damentoiletten:	Anzahl Urinale.	Toilettenwagen:
-------------------------	------------------------	-----------------	-----------------

4. Zeitraum der Veranstaltung:

Datum	von/bis (Uhrzeit)	Voraussichtliche Teilnehmerzahl

5. Angaben zu den Ordnern:

Werden Ordner eingesetzt ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Welche Aufgaben werden den Ordnern übertragen?	
wenn ja, wie viele?			
Name, Vorname des Ordners	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	Geb.-Datum, Geburtsort:	
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
<input type="checkbox"/> Auflistung der Ordner: siehe Anlage			

6. Angabe zum Anbieter von Lebensmitteln:

Name, Vorname		Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Folgende Speisen werden angeboten: (gegebenenfalls gesondertes Blatt verwenden)			
Verwendung von Geschirr:		<input type="checkbox"/> Einweg-Geschirr	<input type="checkbox"/> Mehrweg-Geschirr
Liegen Gesundheitszeugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Wurden zur Durchführung der Veranstaltung bereits Genehmigungen beantragt? (Sperrzeitverkürzung,...)

ja
 nein

Wenn ja, bei welcher Behörde: (Bescheid bitte beifügen)

Die Veranstaltung soll wie vorstehend angemeldet durchgeführt werden.

Ort, Datum:	Unterschrift (Anmelder /Verantwortlicher):
-------------	--

wird von zuständiger Behörde ausgefüllt

Behörde

Aktenzeichen:.....

Ort, Datum:.....

Die Anzeige für o.a. Veranstaltung ist am hier eingegangen. Die Anzeige erfolgte rechtzeitig innerhalb der gem. § 42 OBG vorgegebenen Frist. Auflagen werden nicht verfügt. Auflagen werden verfügt – Siehe Anlage Die Anzeige erfolgte nicht innerhalb der mit § 42 OBG vorgeschriebenen Frist.

Die Veranstaltung bedarf daher einer Erlaubnis.

 Die Erlaubnis gem. § 42 Abs. 3 Nr. 3 OBG wird erteilt. Die Entscheidung ergeht mit gesondertem Bescheid. Die Veranstaltung ist gem. § 42 Abs. 3 Nr. 3 OBG erlaubnispflichtig.

Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Unterschrift

Verteiler:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| 1. Veranstalter | 4. Sonstige |
| 2. Untere Gewerbebehörde | 5. Zur Akte |
| 3. Polizeiinspektion | |

Hinweise zur Durchführung öffentlicher Vergnügungen/Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen, wie Vereins- und Straßenfeste, werfen für die Verantwortlichen oft eine ganze Reihe von Fragen auf, sei es im Zusammenhang mit notwendigen Genehmigungen, der Umsetzung erteilter Auflagen, der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes oder dem Umgang mit Störern. Was muss ich beachten? Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den zuständigen Behörden kann zu einem reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung beitragen und Sie vor Schaden bewahren. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten zu beachtenden Punkte und Bestimmungen im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung geben.

Vorbereitung

Öffentliche Veranstaltungen, die behördliche Maßnahmen oder einer Genehmigung bedürfen (z.B. straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, bautechnische Abnahme, fliegende Bauten, offene Feuer, Erlaubnis zum Abschuss von Feuerwerkskörpern, Plakatierung) sind vor dem Ereignis bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

Haus- und Haftungsrecht

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung zuständig und verantwortlich. Das gilt für die Einhaltung der Haus- und Saalordnungen, sanitär- und verkehrstechnische Maßnahmen, sowie der Gewaltpräventions- und Jugendschutzaufgaben. Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter muss ständig vor Ort als Ansprechpartner erreichbar sein. Der Veranstalter ist für den notwendigen Brandschutz und für die Bereitstellung der notwendigen Löschtechnik (z.B. Feuerlöscher) verantwortlich.

Für die jeweilige Veranstaltung sind ausreichend Parkflächen einzuplanen. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden in Anspruch genommen werden, z.B. für Schäden, die durch unsachgemäße Organisation entstehen oder fahrlässiges Handeln des eigenen Personals verursacht werden. **Eine umfassende Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters und unbedingt zu empfehlen.**

Polizei / DRK / Notarzt / Feuerwehr / Sicherheitsdienst

Dem Veranstalter wird geraten, rechtzeitig mit den Rettungs- und Einsatzkräften in Kontakt zu treten, da es nötig sein kann, entsprechend der Größe der Veranstaltung einen Rettungs-, Evakuierungs- und Einsatzplan erstellen zu müssen. Diese Erarbeitung ist meist zeitaufwendig und bedarf Vorbereitungszeit.

Sofern Sie einen Sicherheitsdienst beauftragen, sollte dieser über eine Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes gemäß § 34a GewO verfügen.

Sicherheit und Ordnung (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)

Der Veranstalter ist für die Sauberkeit auch im Umfeld des Veranstaltungsortes zuständig. An das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern muss gedacht werden.

Ein gefahrenloser Zu- und Abgang zur und von der Veranstaltung muss gewährleistet werden (ggf. Beleuchtung der Wege, Streupflicht bei Glätte). Der Veranstalter hat Sorge dafür zu tragen, dass Besucher der Veranstaltung durch ihr Verhalten nicht Anlieger und Anwohner um das Veranstaltungsgelände herum, durch unzumutbaren Lärm, Vandalismus und Unrat belästigt werden. Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten!

Die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes sind einzuhalten.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Immissionsschutzbehörde im Landratsamt des Ilm-Kreises, Tel. 03628/738345.

Gesetzlicher Jugendschutz

Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher (JuSchG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) sind in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

Nichtraucherschutzgesetz

Die Bestimmungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (ThürNRSchutzG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S 257) sind in der derzeit gültigen Fassung zwingend einzuhalten.

Sperrzeit

Die Sperrzeit beginnt für

- Vergnügungsorte, unterhaltende Vorstellungen sowie Musikaufführungen und sonstige Betriebe und Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 22:00 Uhr
- Theater und Filmvorführungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 24:00 Uhr.

Allgemeines

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Hinweise nicht vollständig sind. Für die von Ihnen angezeigte Veranstaltung/Vergnügung können weitere Rechtsvorschriften wie z.B. das Thüringer Feiertagsgesetz, die Thüringer Bauordnung, Arbeitsschutzbestimmungen usw. einschlägig sein. Als Veranstalter haben Sie die Pflicht, sich über weitere, zweckdienliche Rechtsvorschriften selbstständig zu informieren.

Gemeinde Elgersburg

Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Elgersburg

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Elgersburg

1.

In der **Gemeinde Elgersburg** wird am **12. Juni 2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den

für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnung erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **60 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(insgesamt **48 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn

dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ **bis zum 34. Tag vor der Wahl (09. Mai 2022), 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der folgenden Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

in 99331 Geratal, Geraberg, Zum Bahnhof 59 a, Zimmer 6 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für die dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 29. April 2022 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Elgersburg in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“, Geraberg, Zum Bahnhof 59a in 99331 Geratal einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29. April 2022 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 09. Mai 2022 bis 18:00 Uhr** behoben sein.

Am **10. Mai 2022** tritt der **Wahlausschuss** der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Elgersburg, den 25. März 2022
Wahlleiter Gemeinde Elgersburg

Baum- und Strauchschnitt

Container-Stellzeiten für Baum- und Strauchschnitt durch die Ilmenauer Umweltdienst GmbH

Elgersburg, Bahnhofplatz

KW 15	vom 11.04. - 16.04.2022
KW 16	vom 19.04. - 23.04.2022
Montag - Freitag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 16:00 Uhr

Der Baum- und Strauchschnitt darf einen Durchmesser von maximal 20 cm und eine Länge von maximal 150 cm nicht überschreiten. Die Ablagerung erfolgt lose, nicht in Säcken.

Ausgeschlossen sind andere Grünabfälle (Rasenschnitt, Laub) und belastete Abfälle (Straßenbegleitgrün und von Krankheiten befallene Pflanzenreste).

Bitte halten Sie bei der Abgabe von Baum- und Strauchschnitt den Sicherheitsabstand ein.

Sollten sich diese Termine noch ändern, werden wir Sie rechtzeitig hierüber informieren.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Gemeinde Martinroda

Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Martinroda

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Martinroda

1.

In der **Gemeinde Martinroda** wird am **12. Juni 2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnung erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **60 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Martinroda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(insgesamt **48 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ **bis zum 34. Tag vor der Wahl (09. Mai 2022), 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der folgenden Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

in 99331 Geratal, Geraberg, Zum Bahnhof 59 a, Zimmer 6 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für die dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur

Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 29. April 2022 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Martinroda in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Geraberg, Zum Bahnhof 59a in 99331 Geratal einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29. April 2022 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 09. Mai 2022 bis 18:00 Uhr** behoben sein.

Am **10. Mai 2022** tritt der **Wahlausschuss** der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Martinroda, den 25. März 2022
Wahlleiter Gemeinde Martinroda

Bekanntmachung der Ergebnisse zur Gemeinderatssitzung der Gemeinde Martinroda vom 09.03.2022

- von 13 stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates sind
8 anwesend -

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die auf der Einladung aufgeführte Tagesordnung (öffentlich) zur Gemeinderatssitzung am 09.03.2022.

Beschluss-Nr.: 01/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den Wortlaut des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates am 09.11.2021 (öffentlicher Teil) gemäß Anlage.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 02/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den Forstwirtschaftsplan 2022 der Gemeinde Martinroda gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 03/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den Holzeinschlag 2022 (Fällung und Vermarktung) an das Forstunternehmen Matthias Jahn, Herschdorfer Straße 2, 98694 Ilmenau, zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 04/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Martinroda einschließlich Anlagen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 05/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den Finanzplan mit dem Investitionsprogramm der Gemeinde Martinroda für die Jahre 2021-2025 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 06/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

7. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr.: 07/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

8. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr.: 08/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit: 1

9. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss-Nr.: 09/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

10. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss-Nr.: 10/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit: 1

11. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss-Nr.: 11/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

12. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss-Nr.: 12/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0
 Befangenheit: 1

13. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) die Berufung der Wahlleiterin Frau Susanne Heißner und des stellvertretenden Wahlleiters Herrn Alexander Barth für die Kommunalwahl 2022.

Beschluss-Nr.: 13/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

14. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Martinroda (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Martinroda gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 14/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

15. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Martinroda (Sondernutzungssatzung) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 15/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

16. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Martinroda (Sondernutzungsgebührensatzung) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 16/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

17. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt unter Voraussetzung der Genehmigung des Haushaltes eine Vereinzuzahlung für den Schützenverein „Geratal“ e. V. Angelroda in Höhe von 5.000,00 € für die Dachsanierung gemäß Angebot vom 14.11.2021 der Zimmerei M. Bornmann GmbH. Die Abschlussrechnung muss binnen eines Monats nach Rechnungslegung zwecks Zuwendung in Kopie eingereicht werden.

Beschluss-Nr.: 17/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

18. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt, dass die ab dem 01.01.2022 neu vermieteten Gemeindefwohnungen in renoviertem Zustand übergeben werden mit weiß gestrichener Tapete an den Wänden. Die Wohnung ist bei Beendigung des Mietverhältnisses in einem solchen Zustand wieder zurückzugeben. Weiterhin wird ab dem 01.01.2022 eine Kautionshöhe von zwei Monatskaltmieten festgelegt.

Beschluss-Nr.: 18/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

19. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt die auf der Einladung aufgeführte Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am 09.03.2022 (nichtöffentlicher Teil).

Beschluss-Nr.: 19/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

20. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den Wortlaut des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates am 09.11.2021 (nichtöffentlicher Teil) gemäß Anlage.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 20/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

21. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda beschließt den Wortlaut des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2021 (nichtöffentlicher Teil) gemäß Anlage.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 21/03/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Hedwig
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Martinroda

gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Feststellung und Entlastung der Haushaltsjahre 2017 bis 2019 der Gemeinde Martinroda

Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda hat am 09.03.2022 mit Beschluss-Nr. 07/03/2022 bis 12/03/2022 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 festgestellt und die Entlastung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 ausgesprochen. Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Beschlüsse-Nr. 07/03/2022 bis 12/03/2022 des Gemeinderates der Gemeinde Martinroda liegen im Zeitraum vom 28.03.2022 bis zum 11.04.2022 bei der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plau, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 am gleichen Ort zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Martinroda, 16.03.2022
 Hedwig
 Bürgermeister

Stadt Plau / Ortsteil Neusiß

Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Neusiß

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Neusiß

1.

In dem Ortsteil **Neusiß** mit Ortsteilverfassung wird am **12. Juni 2022** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt **Plau** gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteiles mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt

ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. (insgesamt **20 Unterschriften**)

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung

sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, im Stadtrat der Stadt Plaue oder im Ortsteilrat des Ortsteiles Neusiß vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. (insgesamt **16 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ **bis zum 34. Tag vor der Wahl (09. Mai 2022), 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der folgenden Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

in 99331 Geratal, Geraberg, Zum Bahnhof 59 a, Zimmer 6 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Ein-

tragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 29. April 2022 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Plaue in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Geraberg, Zum Bahnhof 59a in 99331 Geratal einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29. April 2022 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 09. Mai 2022 bis 18:00 Uhr** behoben sein.

Am **10. Mai 2022** tritt der **Wahlausschuss** der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Plaue, den 25. März 2022
Wahlleiter Stadt Plaue

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

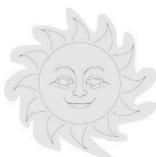
Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Vereine und Verbände

Veranstaltungsplan des Frauen- und Familienzentrum

28.03.2022 - 08.04.2022

gefördert durch den
Europäischen Sozialfond



Dienstag, 29.03.2022

Osterdeko selbst gestalten
Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Donnerstag, 31.03.2022

Fahrt in das Schwimmbad Ilmenau
Wir bitten um Voranmeldung!
Treffpunkt: ab 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Montag, 04.04.2022

Fahrt in die Avenida-Therme Hohenfelden
Wir bitten um Voranmeldung!
Treffpunkt: ab 09.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Dienstag, 05.04.2022

Kreatives Gestalten
Osterkörnchen häkeln
Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Kindertagesstätte

Zwergenburg helau!

„Fastnacht ist's
der Winter lacht,
weil es ihm heute Freude macht,
sich nicht ruhig zu bescheiden.
Nein, heute will er sich verkleiden!
Bunt möcht' er der Welt sich zeigen!“
© Elke Bräunling



Am Faschingsdienstag wurde es laut und farbenfroh in der Kita „Zwergenburg“ in Elgersburg. Von groß bis klein kamen alle toll verkleidet in ihrer Gruppe an. Polizisten, Hexen, Prinzessinnen, Tiere, Piraten uvm. gab es zu bestaunen. Nach dem Frühstück sorgten dann Musik, leckere Pfannkuchen und lustige Spiele innerhalb der Gruppen dafür, dass der 1. März für die Kindergartenkinder zu einem außergewöhnlichen Tag wurde.



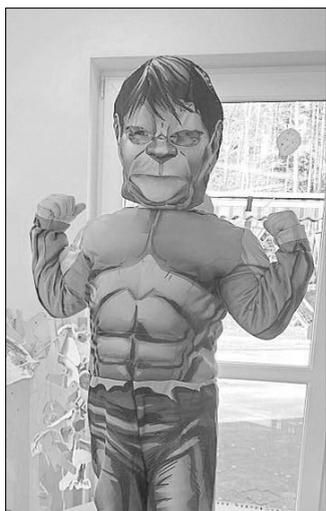
Buntes Faschingstreiben bei den Sandhäschen am Wald

Die Erzieher der Kindertagesstätte Sandhäschen am Wald in Martinroda feierten mit den Kindern Fasching. Gestartet wurde das große Faschingstreiben in den Räumlichkeiten der Kita. Mit einer großen Polonaise und lauten Helau rufen ging es Gruppenintern durch das Haus.

Mit einer Kinderdisco, vielen Faschingsspielen und einer großen Kostüm-Modenschau, konnte an diesem Tag sicherlich keine Langeweile aufkommen.

Das große Highlight war wie jedes Jahr das große Faschingsfrühstück für die Kinder. Hierbei wurden die Erzieher in der Vorbereitung von den Eltern unterstützt.

Die Kinder aus der Krippe und dem Kindergarten ließen sich die Köstlichkeiten schmecken.



Hurra, hurra der Frühling ist bald da!

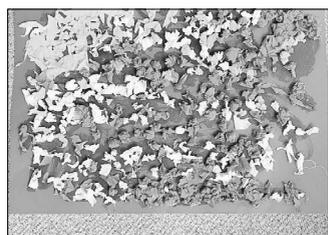
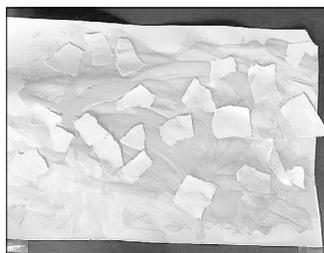
Endlich scheint die Sonne wieder und es wird wärmer. Aus der Erde gucken die ersten Frühblüher. Bei unseren Spaziergängen schauten wir uns diese einmal genauer an. Das Schneeglöckchen fanden die Kinder des Kleinkindbereiches der Kita Zwerghaus in Plaue besonders interessant. Somit wurde dies unser neues Thema. Wir haben gemalt, gesungen, gebastelt, getanzt und natürlich gespielt.

Fingerspiel vom Schneeglöckchen

Tief in der Erde von Schnee bedeckt,
hat sich das Schneeglöckchen gar gut versteckt.
Still liegt es drin, macht die Augen zu.
Schlummert schon lange in süßer Ruh.
Da scheint die Sonne, es regnet sacht,
da hat das Schneeglöckchen bei sich gedacht:
„Dort auf der Erde im Sonnenschein,
möchte ich wieder ein Blümelein sein.“

Schneeglöckchen reckt sich - guckt aus dem Beet,
sieht wie fest es auf den Beinen steht.
Hört ihr es läuten? Das klingt aber fein,
Schneeglöckchen läutet den Frühling ein.
(Verfasser unbekannt)

Wir alle freuen uns auf eine wunderschöne Frühlingszeit!



Sonstiges

**Fortbildungsangebote
und Informationen
aus des KSB IIm-Kreis e.V.**



Der Kreissportbund bietet in diesem Jahr einige Fortbildungsangebote für Übungsleiter und Vereinsmanager an.

Anmeldungen können direkt online über die Bildungsdatenbank des LSB Thüringen e.V. oder über die Homepage des KSB IIm-Kreis e.V. (Themen, Aus- und Fortbildung -> Bildungsdatenbank des LSB) getätigt werden. Die jeweiligen Fortbildungen werden zur Lizenzverlängerung mit den jeweiligen Lehreinheiten anerkannt.

Datum	Bezeichnung	Anerkannte LE	Ort	Gebühren
17.09.2022	Crosstraining (ÜL)	4 LE	Ilmenau	25 €
18.09.2022	Körperwahrnehmung (ÜL)	4 LE	Ilmenau	25 €
21. - 29.10.2022	Grundlagenlehrgang	32 LE	Arnstadt	80 €
12.11.2022	Ehrenamtsgewinnung & Bindung (VM)	12 LE	Arnstadt	25 €
12.11.2022	Crosstraining (ÜL)	4 LE	Arnstadt	25 €
13.11.2022	Bewegungshits für Kids (ÜL)	4 LE	Arnstadt	25 €
25.11.2022	Sportabzeichen Prüflizenz (ÜL)	2 LE	Arnstadt	5 €

Der Vorstand des KSB IIm-Kreis lädt seine Vereine für **Montag, den 02.05.2022** recht herzlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen wurden bereits postalisch versandt. Hier sind neben der Berichtserstattung aus dem Vorjahr, die Wahl des neuen Vorsitzenden sowie die Beschlussfassung einer neuen überarbeiteten Finanzordnung elementarer Bestandteil. Einlass ist um 17:30 Uhr (Beginn 18 Uhr) im Foyer der Jahnsporthalle, Käfernburger Straße in Arnstadt.

09.07.2022



Am **Samstag, den 09.07.2022** steigt ein großes Sportevent im Arnstädter Jahnstadion. Der Tag des Sports. Hier sind alle Kinder- und Jugendlichen mit Ihren Eltern recht herzlich eingeladen. Viele Vereine präsentieren sich mit ihrem Angebot und laden zum mitmachen ein. Sportliche Kinder und Jugendliche bekommen sogar eine Medaille vom Muskelkater überreicht. Ein buntes Rahmenprogramm mit Hüpfburgen, Kinderschminken und Wobbelturnen ist außerdem garantiert. Selbstverständlich wird es auch etwas zu Essen und Trinken geben, denn die Veranstaltung ist von 10 - 16 Uhr für alle Sport interessierten geöffnet. Vereine, die sich noch beteiligen wollen, sind herzlich eingeladen und sollten sich unter: 03628- 60 2290 oder info@ksb-ilm-kreis.de melden.

Gemeinde Elgersburg

Vereine und Verbände

School of Modern Self Defense nimmt Training in Elgersburg wieder auf!

Pünktlich nach den Winterferien war es soweit, die School of Modern Self Defense konnte ihr Training in der Elgersburger Turnhalle wieder aufnehmen. Trainiert wird Corona-Konform nach den aktuellen Bestimmungen und mit jeder Menge Spaß und Motivation. Mit dem folgenden Beitrag, möchten wir uns vorstellen und ausführlich über unser Training und den Ablauf informieren! Trainiert werden alle Altersklassen ohne Einschränkungen von einem Selbstverteidigungslehrer und ausgebildeten, zertifizierten Polizeieinsatztrainer mit über 20 Jahren Erfahrung.

Was ist Modern Self Defense? – Modern Self Defense steht für moderne Selbstverteidigung. Es ist ein Selbstverteidigungssystem, welches sich aus mehreren Kampfsportarten zusammensetzt und individuell auf die trainierende Person zugeschnitten wird. Als **Selbstverteidigung** wird die Verteidigung gegen Angriffe auf die seelische oder körperliche Unversehrtheit eines Menschen bezeichnet. Im Zusammenhang mit verbalen Attacken, ist meistens von Selbstbehauptung die Rede.

Selbstbehauptung ist die Fähigkeit, sich nach außen hin der eigenen Grenzen und Rechte bewusst zu sein und diese kommunizieren zu können.

Welches Ziel verfolgt die School of modern Self Defence in Elgersburg?

Um brenzlige Situationen von vornherein zu vermeiden, ist das Ziel unseres Selbstverteidigungstrainings, dass Selbst- und Körperbewusstsein zu steigern und durch eine positive Ausstrahlung erst gar nicht in die Opferrolle zu geraten.



Da sich eine solche Notsituation leider nicht immer vermeiden lässt, ist das Ziel unseres Selbstverteidigungstrainings, dann nicht hilflos dazu stehen, sondern bedacht zu handeln, sich körperlich zur Wehr setzen und erfolgreich verteidigen zu können. Egal ob groß oder klein, dick oder dünn, alt oder jung, Mann oder Frau, gleich welchen Alters, Kind, Jugendlicher oder Erwachsener und auch Personen mit Einschränkungen wie Rücken- oder anderen Problemen, können bei uns die Selbstverteidigungstechniken die wirkungsvoll, realistisch und für jeden umsetzbar sind, erlernen.

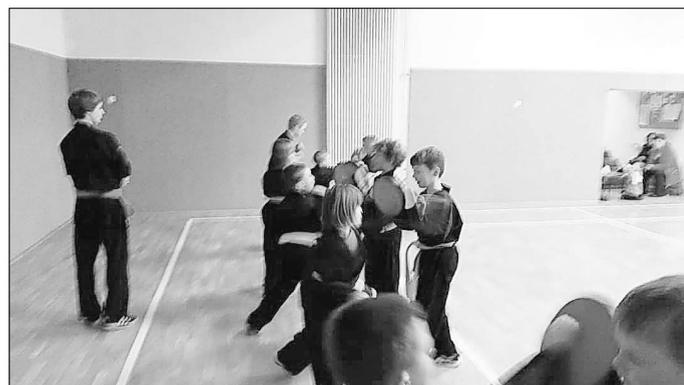
Ablauf Kindertraining für Kita- und Grundschul Kinder

Unser Training für Kinder zielt nicht darauf ab, dass die Kinder sich in tatsächliche Kämpfe stürzen. Hauptsächlich konzentriert sich das Selbstverteidigungstraining darauf, das Selbstvertrauen und die Selbstsicherheit von Kindern zu fördern. **Die Vorstellung, wie ein Kind sich körperlich gegen einen Erwachsenen zur Wehr setzt, erscheint vielen Eltern extrem unglaublich.** Daher können sie sich nur schwer mit dem Gedanken anfreunden,

den, ihr Kind an einem Selbstverteidigungstraining teilnehmen zu lassen. Bei unserem Training in Elgersburg, legen wir genau deswegen, den Fokus beim Training mit den Kita- und Grundschulkindern darauf, dass die jüngeren Kinder Selbstbehauptung und die Einschätzung von Situationen erlernen, um somit, ein gesundes Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl zu vermitteln. **Sie lernen, Gefahrensituationen als solche zu erkennen und zu vermeiden.** Durch das erlernte Selbstbewusstsein, lernen sie auch zu Erwachsenen laut und deutlich „Nein“ zu sagen. **Kinder lernen bei uns, dass sie Lockmitteln widerstehen, schreien, Abstand halten, weglaufen und laut und deutlich um Hilfe rufen sollten,** wenn eine Situation mit einem Fremden ihnen seltsam erscheint. Im Laufe des Trainings wird außerdem besprochen, welche Berührungen die Kinder von welchen Personen zulassen können – und von welchen nicht. Sie sollen sich ihres Körpers bewusst werden und lernen, dass sie selbst bestimmen können, wer sie berühren darf. Ziel ist auch, den Kindern zu vermitteln, dass sie „Nein“ sagen dürfen, wenn sie sexuell bedrängt werden und dass sie sich unbedingt Hilfe suchen müssen, wenn sie in eine solche Situation geraten. Uns ist es wichtig, schon den Jüngsten zu erklären, dass sie alleine aus so einer Lage niemals herauskommen, sondern dass sie sich unbedingt einem Erwachsenen anvertrauen sollen. Sie müssen sich Hilfe holen, das ist der zentrale Aspekt, der unbedingt klar werden muss. **Gerade kleine Kinder hören gewohnheitsmäßig auf das, was Erwachsene ihnen sagen.** Um diesen Automatismus zu unterbrechen, braucht es eine Menge Training. Ein weiteres wichtiges Verteidigungsinstrument, besonders für jüngere Kinder, ist die eigene Stimme. Wir üben im Training mit den Kindern zu schreien – so laut sie können. Vielen Kindern fällt das schwer, weil ihnen sonst immer gesagt wird, dass sie leise sein sollen.



Bei uns sollen sie ausprobieren, wie sich das anfühlt und anhört, wenn man richtig laut wird, damit das im Ernstfall auch wirklich funktioniert. Ganz nebenbei werden den Kindern im Verlauf des Trainings verschiedene Selbstverteidigungstechniken und -griffe beigebracht. Bei den Jüngeren werden eher einfache Techniken geübt, beispielsweise, wie man sich aus einem „Kontaktangriff“ befreit, das heißt, wenn jemand versucht, das Kind etwa an den Händen festzuhalten. Hauptsächlich geht es aber bei uns darum, den Kindern zu vermitteln, dass sie sich möglichst erst gar nicht in eine Gefahrensituation bringen und es nicht auf eine Konfrontation ankommen lassen sollen. Auf diese Weise werden den Kindern ganz konkrete Handlungsanweisungen an die Hand gegeben. Über Rollenspiele werden auch verschiedene Situationen nachgestellt, bei denen die Kinder überlegen sollen, wie sie handeln würden. Wir vermitteln bei dem Ganzen, dass Selbstverteidigungstechniken nur im absoluten Ernstfall und wenn es sich nicht vermeiden lässt angewendet werden sollen. Die verbale Kommunikation oder auch Deeskalationstechniken sind – wenn möglich – immer vorzuziehen.



Die Vorteile des Kindertrainings

Spieleisches Kräftermessen ist bei Kindern ein ganz normales Verhalten. Natürlich sollte das Rangeln unter Kindern nicht eskalieren. Viele Eltern haben also Bedenken, ob ein Training im „Kampfsport“ nicht ungewollt aggressive Tendenzen bei Kindern hervorbringen könnte. Das Gegenteil ist jedoch der Fall.

Sportarten zur Selbstverteidigung lehren Kindern, ihre Kraft zu kontrollieren und kanalisieren. Konflikte sollen nach Möglichkeiten vermieden werden. Das Training verlangt viel Selbstdisziplin, Konzentration und Ausdauer. Auch das respektvolle Verhalten untereinander ist ein zentraler Bestandteil des Selbstverteidigungstrainings. Sie als Eltern, können also unbesorgt sein, dass Kampfsport gewalttätiges Verhalten fördert. Selbstverteidigung für Kinder bietet sogar zahlreiche Vorteile für die körperliche Fitness und für die Charakterentwicklung:

- Verbesserung der motorischen Fähigkeiten: Beweglichkeit und Koordination
- Förderung der kognitiven Entwicklung: Aufmerksamkeit und Konzentration
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung: Selbstbewusstsein, Selbstbeherrschung, Selbstdisziplin

Selbstverteidigung für Kinder beinhaltet gezielten Kraftaufbau, wodurch unter anderem die Halte- und Stütz Muskulatur trainiert wird. Kinder sollen lernen, ihren Körper besser zu beherrschen. Da Körperspannung für eine korrekte Ausübung des Kampfsports ausschlaggebend ist, verbessert sich die Haltung und Beweglichkeit der Kinder. Die Koordinationsfähigkeiten und der Gleichgewichtssinn werden ebenso gefördert. Im Training vermitteln wir den Kindern die Bedeutung von Respekt, Bescheidenheit, Höflichkeit und Disziplin. Dies kann dabei helfen, dass Kinder sicherer und besonnener auf ungewisse Situationen reagieren. Unsichere, schüchterne Kinder können ihr Selbstvertrauen und ihr Selbstwertgefühl steigern. Kinder lernen selbstbewusster aufzutreten und können sich so auch gewaltlos gegen Ungerechtigkeiten verteidigen. Im Training wird den Kindern verdeutlicht, dass Gewalt immer Konsequenzen hat. Daher leistet Selbstverteidigung für Kinder einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung der sozialen Fähigkeiten. Unser Training für Kinder ist ein außergewöhnliches Hobby, das die Kinder nicht nur gesund und fit hält, sondern auch einen wertvollen Beitrag zur Charakterentwicklung leisten kann. **Mit dem Alter der Kinder verändern sich auch das Training:** Je größer und kräftiger sie werden, desto mehr physische Verteidigungsmöglichkeiten lernen sie. **Wir bringen ihnen bei, wie sie sich aus Griffen befreien, wie sie Angreifer durch gezielte Schläge oder Tritte aufhalten können und wie sie so fallen, dass sie sich nicht verletzen.** Jugendliche ab etwa zwölf Jahren können es mit dem richtigen Training schon physisch mit einem erwachsenen Angreifer aufnehmen.



Training für Jugendliche und Erwachsene

Besonders für Jugendliche ist das körperliche und mentale Vorbereiten auf Selbstverteidigungssituationen sehr wichtig. Jeder Mensch braucht seinen Freiraum zur persönlichen Entfaltung und Teilhabe am sozialen Leben. Doch es gibt bestimmte, sensible Bereiche, in die wir keine Zugriffe von außen zulassen, weswegen wir uns schutzbedürftig fühlen. Das ungewollte Überschreiten dieser Grenzen durch unser persönliches Umfeld oder die Umwelt stellt uns selbst vor die Herausforderung, sich effektiv wehren zu können. Ein Schlag oder Tritt gegen unseren Körper kann sehr verletzen, wenn er in voller Härte trifft. Elementarer Bestandteil unseres Trainings, ist es deshalb, solche Angriffe sicher abzuwehren zu lernen. Hierbei wird das Abwehrverhalten nicht abgebremst. Nein, im Gegenteil, wir üben dabei Techniken ein, die uns in die Lage versetzen, Angriffe abzublocken. Wenn die Situation es erfordert und der Angreifer nicht von uns ablässt, schlagen und kicken auch wir zurück nach dem Motto: Angriff ist

die beste Verteidigung. Natürlich stoppen und dämpfen wir im Training solche Kicks und Schläge vorher ab. Dabei stehen im Training für Notsituationen eine Vielzahl an Abwehrmaßnahmen bereit. Je mehr Angriffe man im Training abwehrt, desto mehr positiven Schub erhält das eigene Selbstbewusstsein durch die Botschaft: Ich kann mich selbst verteidigen, meine persönliche Grenze überschreitet niemand so schnell! Unser Training lehrt mit speziellen Methoden und vielen Tricks, sich selbst vor Übergriffen zu verteidigen: Sicher, wirkungsvoll und schnell. Unser Training bietet für die Jugendlichen und Erwachsenen, nicht nur Sicherheit, sondern auch eine Vielzahl weiterer Vorteile. Die Vorteile sind enorm und beinhalten:



- **Mehr Selbstvertrauen:** Unsere Training hilft jungen Menschen und Erwachsenen, ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen zu stärken. Dies kann eine fantastische Möglichkeit sein, mehr über Mobbing zu verstehen, und sich selbst zu befähigen, in schwierigen Situationen mit sich selbst umzugehen.
- **Psychische Resilienz:** Psychische Gesundheit ist derzeit ein wichtiges Thema in der Bildung, und das zu Recht. Wir vermitteln unseren Trainingsteilnehmern den Umgang mit belastenden Begegnungen und den Umgang mit potenziell gefährlichen Situationen. Dies wiederum hilft auch, den Alltagsstress besser zu bewältigen.
- **Selbstdisziplin:** Unser Selbstverteidigungstraining fördert die Achtsamkeit gegenüber sich selbst, unserer Umgebung und unterschiedlichen Situationen. Dies fördert ein Gefühl der Selbstdisziplin.
- **Körperliche Vorteile:** Unser Selbstverteidigungstraining verbessert die körperliche Kondition, einschließlich Kraft, Koordination, Reflexe und Mobilität. Es erhöht auch die Ausdauer und den Stoffwechsel.
- **Stressabbau:** Unser Selbstverteidigungstraining bietet eine großartige Möglichkeit, Stress abzubauen und die psychische Gesundheit zu stärken. Dies kann sich tiefgreifend auf den Schlaf auswirken und das Gedächtnis, die Produktivität und das Lernen verbessern. Es kann auch schwerwiegendere psychische Probleme wie Depressionen und Angstzustände abwehren.

Das Training für Jugendliche und Erwachsene findet gewöhnlich in gemischten Gruppen statt. Das hat den Vorteil, dass besonders Frauen trainieren können, sich „live“ gegen Männer zu verteidigen. Es werden durchgehend unterschiedliche Angriffs / Verteidigungssituationen trainiert. Bei regelmäßigem Training, können in nur kurzer Zeit sehr effektive Techniken zur Abwehr von Angriffen erlernt werden. Unser Training ist so ausgerichtet, dass eigentlich **keine** körperlichen Voraussetzungen notwendig sind, um Selbstverteidigungstechniken zu erlernen! Es ist für jedes Alter geeignet. Natürlich sind auch **keinerlei** Vorkenntnisse erforderlich. Hilfreich ist, dass man aufgeschlossen ist, etwas Neues zu erlernen und Spaß an der Begegnung hat.



Konnten wir Dich, mit unserem Beitrag überzeugen? Möchtest du Selbstbewusster werden? Du willst dich wirksam zur Wehr setzen, falls es die Situation erfordert? Und dabei möchtest du neue Freunde kennen lernen oder mit deinen Freunden gemeinsam ins Schwitzen kommen? Du möchtest nicht nur etwas für dich und deinen Körper tun, sondern auch deinen Geist erweitern? Dann bist du bei der School of Modern Self Defence in Elgersburg genau richtig.



Wir bieten euch, ein kostenloses Probetraining an. Auf diese Weise können sich Neuinterssente ein Bild vom Training machen, bevor sie sich entscheiden. Gerne zeigen wir euch, was

alles im Bereich Selbstverteidigung möglich ist und stellen euch die verschiedenen Konzepte vor. **Mach mit, treffe neue Leute und finde Anschluss in einer familiären Umgebung.**

Wir bitten um Voranmeldung unter folgenden Kontakt:

Karsten Steeger

Tel.: 0173 8712462

Email: karsten-steeger@web.de

Trainingszeiten:

Momentan auf Grund der Corona-Einschränken nur Montag:

18.00 - 19.30 Uhr - Kinder und Jugendliche

20.00 - 21.30 Uhr - Erwachsene

Unkostenbeitrag: 10 € im Monat

Gemeinde Martinroda

Mitteilungen

Weihnachtsdeko Martinroda

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

auch wenn das Weihnachtsfest schon eine Weile zurück liegt und das Osterfest schon vor der Tür steht, möchten wir heute die Preisträger der schönsten Weihnachtsdekoration 2021 in Martinroda verkünden.

Wir haben uns die Entscheidung wirklich nicht leicht gemacht!

Als Anerkennung für die aus unserer Sicht schönsten Dekorationen überreichten wir Gutscheine für das Gasthaus „Zum Veronikaberg“ an:

Familie Sauerbrey (Arnstädter Straße), Familie Schulz und Apel (Heidegarten), Familie U. Kühn (Arnstädter Straße), Familie Schultz/Koch (Arnstädter Straße), Familie Kraus (Waldstraße), Familie Berger (Neue Länder)

Einen weiteren Gutschein sponserten unsere Wirtsleute Peter Horn und Claudia Binder für die Dekoration des Pfarrbrunnens. Dieser ging an Rainer und Kathi mit Familien.

Wir wünschen den Gewinnern viel Freude und guten Appetit beim Einlösen Ihrer Gutscheine!

Ihre Mitglieder des Kulturausschusses



Stadt Plaue

Senioren

*Kaffeeklatsch
mit dem Seniorenbeirat
Plaue*



Der Seniorenbeirat der Stadt Plaue lädt am 05.04.2022 um 15.00 Uhr zu einem geselligen Nachmittag mit Kaffee und Kuchen in das Feuerwehrgerätehaus der Stadt Plaue ein. Bitte um Rückmeldung wegen der Personenzahl unter der Telefonnummer **017636395495** oder **0173 3731538**. Ein Unkostenbeitrag von 5,00 € wird erhoben.

Karin Sauer

**Jeder Mensch hat
eine erste
Chance verdient.**

Vielen Menschen in Paraguay fehlt es an Nahrung, Bildung und vielem mehr. Wie sich für Petrona die Zukunft verbessert, erfahren Sie unter: **brot-fuer-die-welt.de/chance**

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Anzeigenteil



Abschied nehmen



ROGA · PIETÄT
Bestattungen - Trauerhilfe

*Dort wo man Trost findet,
fühlt man sich geborgen ...*



* Erledigung aller Formalitäten * auf Wunsch auch Hausbesuche * Bestattungsvorsorge

Ihre Ansprechpartnerinnen:



Manuela Knoch

Geraberg
Geschwendaer Str. 1
☎ 03677 - 79 02 63



Annett Kümmerling

Geschwenda
Neue Sorge 4
☎ 036205 - 92 884



Elke Machleit

Arnstadt
Rosenstr. 35
☎ 03628 - 43 50 4



TAG & NACHT

✉ info@roga-pietaet.de

🌐 www.roga-pietaet.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Ronald Koch

Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
Tel.: 0175 5951012

Fax: 03677 205021
r.koch@wittich-langewiesen.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen